

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –
Drucksache 20/9470**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften
im Ausländer- und Sozialrecht**

**Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache
20/9470 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:**

1. Nach Artikel X wird folgender Artikel Y eingefügt:

„Artikel Y

Weitere Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22 Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 5 in Form von

Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen an den Leistungsberechtigten oder an ein volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts erfolgen. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.“

3. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1: Artikel Y neu - AsylbLG:

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu sollen bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können.

Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte: Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist.

Eine Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich dem abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken.

Dies ist möglich, da der Gesetzgeber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom

18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), nicht bezüglich der Form der Leistungsgewährung gebunden ist. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein geeignetes Mittel dar, um z.B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung § 3 Absatz 3 AsylbLG wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt in Folge der Änderung in Satz 1.

Durch die Änderung in Satz 4 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aushändigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden. Es wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte ermöglicht.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Hinsichtlich der Kostenwirkungen der vorgenannten Änderungen ist keine bezifferbare Aussage möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit Kosten verbunden sein wird, deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. Nach der Einführung der Bezahlkarte ist mit Einsparungen zu rechnen, da durch die Leistungserbringung mit einer Bezahlkarte aufwändige Bargeldauszahlungen an die Leistungsempfänger entfallen und somit der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden reduziert wird.